

Stadt Neuss
Der Bürgermeister
Amt für Migration und Integration
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Wichtige Informationen

Gemäß § 60 Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind Sie bei Antragstellung und bzw. oder laufendem Bezug von Hilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verpflichtet,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungsgewährung erheblich sind. Hierzu gehören:
 - wahrheitsgemäße Angaben über Ihre Person und Ihre Einreise
 - Bezug von Hilfeleistungen in anderen Städten; auch im Ausland
2. alle Änderungen in Ihren häuslichen, persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen **unverzüglich** mitzuteilen. Hierzu gehören unter anderem:
 - **Wohnungswechsel** (Der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft bedarf einer vorherigen Genehmigung durch Ihren zuständigen Leistungssachbearbeiter! Gleiches gilt für einen Wohnungswechsel!)
 - **Arbeitsaufnahme, Praktikum oder Ausbildung** (Nach § 8a AsylbLG haben Leistungsberechtigte, die eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden.)
 - **sämtliche Einkünfte** wie z.B. Erwerbseinkommen, Kindergeld, Elterngeld, Geldleistungen Dritter, Wohngeld, Arbeitslosengeld II
 - **Besuch eines Integrationskurses oder Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit**
 - **Untervermietung oder Aufnahme weiterer Personen in Ihre Wohnung**
 - **Wechsel Ihrer Krankenversicherung**

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang freundlich auf § 13 AsylbLG verweisen. Dieser besagt, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8a AsylbLG eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Denn Regelleistungen erhält nur, wer sich nicht selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe nicht von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, zunächst alles zu tun, um die eingetretene Notlage aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus eigenem Einkommen und Vermögen zu beheben.

Gemäß § 7 Abs.1 AsylbLG sind Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach dem AsylbLG aufzubrauchen.

Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Einkünfte regelmäßig, unregelmäßig, laufend oder einmalig sind. Auf die Herkunft kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob die Einkünfte der Steuerpflicht unterliegen. **Inbesondere zählen zum Einkommen auch Entgelte aus aushilfsweiser oder steuerfreier Erwerbstätigkeit.**

Zum Vermögen gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Hierzu zählen: Bargeld, Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Forderungen, Hauseigentum, sonstiger Grundbesitz, Lebensversicherungen und **Kraftfahrzeuge**, ggf. auch Schmuck.

Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, sämtliche Einkommens- und Vermögenswerte mitzuteilen. Ihr Sachbearbeiter wird dann prüfen, inwieweit diese angerechnet werden.

Die Einrichtung eines sogenannten Pfändungsschutzkontos („P-Konto“) bei Ihrer Bank kann Sie davor schützen, dass Gläubiger Ihr Bankkonto pfänden. Es obliegt Ihnen, einen entsprechenden Antrag bei Ihrer Bank zu stellen, um an Sie gerichtete Zahlungen von Asylbewerberleistungen oder nach den Sozialgesetzen vor einer Vollstreckung durch Gläubiger zu schützen.

Grundsätzlich sind Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger vorrangig geltend zu machen (z. B. Ansprüche gegen das Arbeitsamt, den Rhein-Kreis Neuss, die Krankenkassen, etc.)

Da sich Notlagen aus verschiedensten Umständen ergeben können und die Verhältnisse in jedem Einzelfall anders sind, kann die Regelleistung nach dem AsylbLG keine feststehende, rentenähnliche Leistung sein. Es ist vielmehr eine genaue Anpassung der Leistungen an die tatsächlichen Verhältnisse erforderlich. Die Entscheidung des Leistungsträgers beruht zunächst auf Angaben, die Sie im Rahmen der Antragstellung gemacht haben und eventuell auf Ergebnissen von zusätzlichen Ermittlungen. Sie werden durch dieses Informationsblatt nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie verpflichtet sind, wahre und vollständige Angaben zu machen. Sofern durch unvollständige bzw. unwahre Angaben Hilfeleistungen zu Unrecht gewährt werden, müssen Sie mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen. Es kann sich hierbei unter anderem um den Tatbestand des Unterstützungsbetruges gemäß § 263 des Strafgesetzbuches handeln, der mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Sollten Sie den in den §§ 60 bis 62 und 65 SGB I aufgeführten Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann Ihnen die Hilfe bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Sie sind gesetzlich verpflichtet, jede Änderung in Ihren Verhältnissen Ihrem Leistungssachbearbeiter unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für

- Änderungen in Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen
- Änderungen in Ihren Familien- oder Aufenthaltsverhältnissen
- vorübergehende Abwesenheiten

- Arbeitsaufnahmen
- Bezug anderer oder erhöhter Einkünfte, etc.

Die Mitteilung von Veränderungen in den oben genannten Bereichen bezieht sich auch auf alle Haushaltsangehörige.

Sollten Sie sich über einen Umstand und seine leistungsrechtlichen Auswirkungen nicht sicher sein, sprechen Sie vorsorglich mit Ihrem Sachbearbeiter. Ein kurzer Anruf oder eine persönliche Vorsprache können Ihnen unter Umständen Unannehmlichkeiten ersparen.

Bei mangelnden Deutschkenntnissen sprechen Sie bitte mit einem Dolmetscher vor. Sollten Sie dies nicht tun, wird davon ausgegangen, dass alle in Deutsch geführten Verhandlungen von Ihnen verstanden werden.

Ihr Leistungssachbearbeiter steht Ihnen für weitere Fragen als Ansprechpartner selbstverständlich zur Verfügung.

Ich bestätige hiermit, dass ich das Informationsblatt erhalten habe.

Neuss, den

Unterschrift Antragssteller*in

Unterschrift (Ehe-/Lebens-) Partner*in